

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1

Bundesministerium für Europa,
Integration und ÄußeresMinoritenplatz 8
1010 Wien

Wien, am 07.03.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0012-RD
1/2017Sachbearbeiter(in)/Klappe
Zauner
602900

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme BMLFUW

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Artikel 1 (Integrationsgesetz) des oben genannten Entwurfs eines Bundesgesetzes nimmt das BMLFUW wie folgt Stellung:

Für § 10 Abs. 2 Z 7 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder“

Begründung:

Die Anordnung einer Facharbeiterprüfung „gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990“ ist aus verfassungs-(kompetenz-)rechtlichen Gründen nicht korrekt, da das (gewerbliche) Berufsausbildungsgesetz und das Lufw. Berufsausbildungsgesetz jeweils auf unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen beruhen. Das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz unterfällt dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG und fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Bundeskompetenz.



Die Bestimmungen des BAG über die Lehrabschlussprüfung sind daher unmittelbar einer Anwendung durch die Vollziehung zugänglich.

Anders verhält es sich beim LFBAG: Die lufw Berufsausbildung unterfällt als Annexmaterie zum Landarbeitsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung in die Bundeszuständigkeit, hinsichtlich der Ausführungs- und Vollzugskompetenz in die Zuständigkeit der Länder. Aus dem Grundsatzgesetz LFBAG lassen sich für den Rechtsunterworfenen direkt keine Rechte und Pflichten ableiten; diese können sich für den Einzelnen nur aus den Ländervorschriften ergeben.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

SC Dr. J ä g e r

Elektronisch gefertigt